Betriebssatzung des
Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12.11.2007

§ 1
Name und Zweck

(1) Der Bauhof, die Stadtgärtnerei, die Friedhöfe sowie der Stadtwald werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und Beamten.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Gartenbetrieb Lahr" -BGL-.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist

a) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe.

b) die Durchführung des Bestattungswesens.

c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 0,--.

§ 3
Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4
Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten.

§ 5
Betriebsauschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.

§ 6
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates (§ 4) sowie des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss (§ 5) bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Lahr, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 7
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.

§ 8
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-leiterin, der/die vom Gemeinderat bestellt wird.

(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9
Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.

§ 10
Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten.

(2) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.

§ 11
Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Der/die Betriebsleiter/ -leiterin ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft.